

Eisenstadt, 24.03.2025

Verordnung gegen Lichtverschmutzung in Eisenstadt

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 24.03.2025 zum Schutz vor Lichtverschmutzung in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (**Verordnung gegen Lichtverschmutzung**).

Aufgrund § 12 Abs. 2 Z 13 iVm § 57 EisStR 2003 wird verordnet:

§ 1

Zur Beseitigung bestehender und zur Abwehr unmittelbar zu erwartender das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände auf Grund nächtlicher Lichtquellen (Lichtverschmutzung) ist hinsichtlich der stetig steigenden Lichtimmissionen

1. die Beleuchtung von Werbung, Werbeanlagen, Fassaden und Objekten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verboten,
2. sind Fassaden- und Objektanstrahlungen so auszurichten, dass mindestens 90 % des Lichtes auf das angestrahlte Objekt treffen,
3. sind Anstrahlungen jeglicher Art nur mit warmweißen Lichtfarben mit Farbtemperaturen von maximal 3000 Kelvin durchzuführen,
4. ist eine Darbietung von beleuchteten Filmsequenzen nicht zulässig, beleuchtete Textdarstellungen (zB. auf Videowalls) dürfen nicht blinken, flimmern oder flackern. Die Ausführung darf nur ruhend leuchtend erfolgen.

§ 2

1. Die maximale Leuchtdichte von Werbeflächen (Hinterleuchtung oder Anstrahlung) darf von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr 100 cd/m² nicht überschreiten.
2. Die maximale mittlere Leuchtdichte einer angestrahlten Fassade darf von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr 10 cd/m² nicht überschreiten. Außerdem ist auf eine Einhaltung einer guten Gleichmäßigkeit zu achten. Glasfassaden sind einer individuellen fachspezifischen Beurteilung zuzuführen.

§ 3

Eine andere als unter § 1 und § 2 festgelegte Beleuchtung in zeitlicher und technischer Hinsicht ist erlaubt,

1. wenn gegenteilige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Landes dies erlauben bzw. gebieten,
2. wenn im Einzelfall dies auf Grund der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist,
3. wenn für die Beleuchtung von Kirchen oder nichtkirchlichen historischen Gebäuden und Bauwerken dafür angesucht wird bis maximal 24:00 Uhr,
4. wenn im Einzelfall für Veranstaltungen eine ausdrückliche Genehmigung durch die Stadt erteilt wird,
5. wenn die Beleuchtung für die Ausübung von Sport (Training oder Wettkampf) notwendig ist (Flutlicht),
6. für Institutionen und Objekte, die dem Schutz von Leib und Leben dienen, wie zB. Krankenanstalten und Gebäude von Bundesheer, Polizei, Rettung, Feuerwehr (Blaulichtorganisationen),
7. für Unternehmen während der Öffnungszeiten.

§ 4

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 57 Abs. 1 EisStR 2003 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.100,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.Juni 2025 in Kraft.

Bürgermeister: 
 **Mag. Steiner**

Angeschlagen am: 2025-03-24

Abgenommen am: 2025-04-09